

Satzung

des esv Finnentrop 1960 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen esv Finnentrop 1960 e.V. und hat seinen Sitz in Finnentrop.
- 2) Er wurde am 01.09.1960 gegründet und am 21.06.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lennestadt-Grevenbrück eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Förderung von Sportangeboten in gemeinnütziger Weise, gleichmäßig für alle Mitglieder von Sportarten.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Beitrittserklärungen müssen schriftlich abgegeben werden.

- 3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es noch der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Aufnahmen können nur mit Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§5

Mitglieder und ihre Rechte

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Kurzzeitmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die eine im Verein gepflegte Sportart betreiben. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte, Plätze und Turnhallen unter Aufsicht eines Übungsleiters zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht (stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages nicht im Rückstand sind).
- 3) Passive Mitglieder sind solche, die durch ihren Beitritt den Vereinszwecken fördern, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
- 4) Jugendliche sind die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Wenn die Jugendlichen eine Sportart betreiben wollen, gilt für sie das gleiche, wie für die aktiven Mitglieder. Sie können Anträge stellen und an Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 25 Jahre dem Verein angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder. Sie sind von der Leistung jeglicher Beiträge befreit.
- 6) a) Der Erwerb einer befristeten Mitgliedschaft im Verein ist möglich. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist kursabhängig.
 - b) Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsordnung für die Kurzzeitmitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge für Kurzzeitmitgliedschaften sind nicht rückzahlbar.
 - d) Die Kurzzeitmitglieder sind ihren Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleich gestellt.
- 7) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§6

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind einverstanden dass ihre Namen und Lichtbilder veröffentlicht werden dürfen.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei Kurzzeitmitgliedern gilt der angegebene Zeitraum. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist jederzeit möglich. Bis zum Jahresende sind die laufenden Beiträge zu zahlen. In Ausnahmefällen kann auf Zahlung der laufenden oder rückständigen Beiträge durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- 2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit jeweils $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. Wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung seit 3 Monaten nicht gezahlt hat,
 - b. Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c. Wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§8

Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet und 25 Jahre dem Verein angehört haben, werden automatisch von der Beitragszahlung befreit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Jugendliche, Schüler Studenten und Schwerbehinderte zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch besonderen Beschluss Beiträge stunden oder ermäßigen.

- 5) Der Verein führt ein Vereinskonto, auf das alle Beiträge einzuzahlen sind. Die Mitglieder ermächtigen durch Einziehungsauftrag den Verein zur Einziehung ihrer Beiträge. Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind nur der Vorsitzende Bereich Finanzen und sein Vertreter.
- 6) Die Höhe der angemessenen Beiträge bei Kurzzeitmitgliedschaften ergibt sich aus der zeitlichen Aufwendung des Kurses.

§9

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der geschäftsführende Vorstand
 - c. Der erweiterte Vorstand

§10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist regelmäßig am Anfang des Kalenderjahres einzuberufen. Sie ist mindestens 2 Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit durch Aushang in den Sporthallen bekannt zu geben. Außerdem soll durch Bekanntmachung im lokalen Teil der Tageszeitungen Westfalenpost und Rundschau, sowie im Sauerlandkurier, auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt und soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht
 - b. Rechnungsbericht des Kassierers
 - c. der Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahl eines Kassenprüfers
 - f. Verschiedenes (in Anträgen)
 - g. Verschiedenes
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen, der sie auf die Tagesordnung setzt.

§11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a. Vorsitzenden Bereich Finanzen
 - b. Vorsitzenden Bereich Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Vorsitzenden Bereich Mitgliederentwicklung
 - d. Vorsitzenden Bereich Eventmanagement
- Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- a. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Finanzen
- b. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Öffentlichkeitsarbeit
- c. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Mitgliederentwicklung
- d. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Eventmanagement
- e. Vertreter Rhönrad
- f. Vertreter Breitensport

§12

Wahlen

1. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung aus 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass nach seiner Entlassung der bisherige Vorstand seine Ämter zur Verfügung stellt und ein Vorsitzender einen Wahlleiter vorschlägt, der die Wahl des neuen Vorsitzenden durchzuführen hat. Über jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes ist nach den mündlichen Vorschlägen öffentlich abzustimmen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt. Bei allen Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und zwar im 1. Jahr:
 - a. Vorsitzenden Bereich Finanzen
 - b. Vorsitzenden Bereich Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Mitgliederentwicklung
 - d. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Eventmanagement
 - e. Vertreter Breitensport

im 2ten Jahr:

- a. Vorsitzenden Bereich Mitgliederentwicklung
 - b. Vorsitzenden Bereich Eventmanagement
 - c. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Finanzen
 - d. Stellvertreter Vorsitzender Bereich Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Vertreter Rhönrad
3. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§13

Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Versammlungen aller Abteilungen beratend und beschließende beizuwohnen.
2. Die Vorsitzenden leiten den Verein und vertreten ihn nach außen. Sie leiten die Verhandlungen des Vorstandes, sind für die Geschäftsführung verantwortlich und verwalten die sportlichen und geldlichen Entwicklungen des Vereins. Sie berufen die Sitzungen und Versammlungen ein und führen den Vorsitz. Sie berufen den Vorstand ein, sooft die Lage des Geschäfts es erfordert; oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder dieses beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
3. Der Vorsitzender Bereich Finanzen hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.
Der Jahreshauptversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
4. Der Vorsitzenden Bereich Mitgliederentwicklung hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu führen. Er hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Niederschriften zu fertigen und die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Sie müssen von einem anderen Vorsitzenden unterschrieben und von ihm gegengezeichnet werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden.
6. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der 1. Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr vorzulegen. Die Berichte müssen vom geschäftsführenden Vorstand unterschrieben sein.

§14

Organisation des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die von den Übungsleitern geleitet werden.

§15

Aufgaben und Pflichten der Abteilungen

1. Den Abteilungen wird zur Bestreitung ihrer fachlichen Arbeit vom Verein je Haushaltjahr ein Betrag, nach Aufkommen der Beiträge und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie stellen einen Bedarfsplan auf und reichen ihm dem Vorstand ein, der darüber befindet.
2. Die Abteilungen erstatten dem Vorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht des Geschäftsjahres, auch über sämtliche Veranstaltungen sowie Teilnehmer und Erfolge aller Veranstaltungen.
3. Gewinne der Abteilungen müssen an den Verein abgeführt werden.

§16

Jahreshauptversammlung

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, das von dem Vorsitzenden Bereich Mitgliederentwicklung und einen anderen gewählten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§17

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Kinderhospiz Balthasar e.V. in Olpe und der Deutschen Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 18

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes unter der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist im Übrigen nicht zulässig.

Finnentrop, den 17.07.2019

(Elke Lingemann, Vorsitzende „Kasse/Finanzen“)

(Laura Lingemann, Vorsitzende „Öffentlichkeitsarbeit“)

(Birgit Wahl, Vorsitzende „Mitgliederentwicklung“)

(Petra Fischer, Vorsitzende „Eventmanagement“)